

Rudolstädter Markensatzung
„Rudolstadt – Schillers heimliche Geliebte“
(RuMaS „Schiller“)

vom 23. Mai 2008

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. 446) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 06.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Rudolstadt hat sich mit Stadtratsbeschluss vom 16.10.2006 zu einem neuen touristischen Marketingkonzept bekannt. Die neue Werbestrategie ist auf ein Alleinstellungsmerkmal fixiert.

Zielsetzung ist es, einen wirksamen „Aufhänger“ zu schaffen, der die Stadt im Wettbewerb zu anderen touristischen Anbietern abgrenzt und deutlich profiliert.

Die zentrale Marketingidee ist die enge Verbindung Friedrich Schillers zur Stadt Rudolstadt.

Mit der Wort-/Bildmarke „Rudolstadt – Schillers heimliche Geliebte“ sollen künftig sämtliche Werbeträger der Stadt, amtliche und öffentliche Publikationen, sowie der Briefverkehr der Stadt gestaltet werden. Die bewusst doppelsinnig gewählte Kernaussage bietet reale Chance, die Stadt langfristig erfolgreich im Bereich Städtetourismus zu etablieren.

Die Markensatzung regelt die einheitliche Verwendung dieser Wort- /Bildmarke für alle kommunalen Akteure.

§ 1

Wort-/ Bildmarke „Rudolstadt – Schillers heimliche Geliebte“

- (1) Die gestalterische Ausführung der Wort-/ Bildmarke „Rudolstadt – Schillers heimliche Geliebte“ stellt sich wie in Anlage I (Anwendungsvorschriften) zu dieser Satzung abgebildet dar.
- (2) Die Variante 1 besteht aus einem stilisierten, nach rechts blickenden Schiller-Kopf in den Farben weiß und orange auf einem darunter liegendem roten Rechteck. Rechts schließt sich auf vier Zeilen in Lettern der Schriftzug „Rudolstadt“ in roter und „Schillers heimliche Geliebte“ in schwarzer Schriftfarbe an, wobei die Worte „Schillers“ (in der zweiten Zeile) und „heimliche“ (in der dritten Zeile) rot unterstrichen sind.
- (3) Die Variante 2 besteht aus einem stilisierten, nach rechts blickenden Schiller-Kopf in den Farben weiß und orange auf einem darunter liegendem roten Rechteck. Rechts schließt sich auf zwei Zeilen in Lettern der Schriftzug „Rudolstadt“ in roter und „Schillers heimliche Geliebte“ in schwarzer Schriftfarbe an, wobei die Worte „Schillers heimliche Geliebte“ (in der zweiten Zeile) rot unterstrichen sind.

- (4) Die Verwendung der Wort-/Bildmarke „Rudolstadt-Schillers heimliche Geliebte“ ist auf die gestalterischen Ausführungsalternativen laut Anlage beschränkt.

Abänderungen bedürfen der Zustimmung des Markeninhabers.

§ 2 Markeninhaber

- (1) Markeninhaber ist die Stadt Rudolstadt, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt.
- (2) Ihren Sitz hat die Gebietskörperschaft in 07407 Rudolstadt, Markt 7.
- (3) Die Stadt Rudolstadt verwaltet die Nutzungsrechte für die Wort-/Bildmarke „Rudolstadt – Schillers heimliche Geliebte“.

§ 3 Zweck

Die Wort-/ Bildmarke „Rudolstadt – Schillers heimliche Geliebte“ dient dem Marketing des Tourismusstandortes Rudolstadt.

Ziel ist es, durch eine einheitliche Verwendung und eine Vielzahl der Verwender die Standortvorteile und das Alleinstellungsmerkmal der Stadt den entsprechenden Zielgruppen weiter bekannt zu machen.

§ 4 Kreis der zur Benutzung Berechtigten

- (1) Unternehmen, Institutionen, Einrichtungen, Vereine, Gebietskörperschaften sowie Einzelpersonen, die in der Stadt, sowie im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ihren Sitz haben und die Bedingungen für die Nutzung erfüllen, sind berechtigt, die Wort-/Bildmarke „Rudolstadt-Schillers heimliche Geliebte“ zu nutzen.
- (2) Die Erlaubnis zur Nutzung erfolgt gemäß nachfolgendem § 5.

§ 5 Bedingung für die Nutzung der Wort-/Bildmarke

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Wort-/Bildmarke „Rudolstadt-Schillers heimliche Geliebte“ geschieht auf schriftlichen Antrag. Der Antragsteller erkennt mit der Erlaubnis die Markensatzung als rechtsverbindlich an.
- (2) Die Wort-/Bildmarke darf ausschließlich für Werbezwecke, die die Stadt betreffen, genutzt werden. Inhaltlich beschränkt sich die Nutzung auf digitale Medien- und Werbeerzeugnisse aller Art, die nicht kommerziell, also kostenlos, oder lediglich mit einer Schutzgebühr belegt, verbreitet werden.

Die Nutzung der Wort-/Bildmarke kann darüber hinaus für die Kollektion von Merchandising-Artikeln zum Verkauf erlaubt werden.

Im Antrag sind die Art der Nutzung, sowie die vorgesehene Dauer anzugeben. Bei der Antragstellung ist ein Entwurf oder ein Muster der vorgesehenen Nutzung vorzulegen.

- (3) Für die Nutzung der Wort-/Bildmarke „Rudolstadt-Schillers heimliche Geliebte“ kann eine Schutzgebühr erhoben werden. Ansonsten ist die Nutzung der Wort-/Bildmarke kostenfrei.
- (4) Für die Erteilung der Erlaubnis und die Zurverfügungstellung einer CD-ROM mit allen Dateiformaten, Anwendungsvorschriften und Werbematerialien werden Gebühren und Auslagen nach der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (5) Bei Nutzungsaufgabe oder Nutzungsuntersagung werden diese nicht rückerstattet.

§ 6

Rechten und Pflichten

- (1) Die Wort-/Bildmarke „Rudolstadt-Schillers heimliche Geliebte“ ist markenrechtlich geschützt. Die Nutzungsbefugnis darf ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Rudolstadt nicht übertragen werden.
- (2) Bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn das Ansehen oder das Interesse des Markeninhabers geschädigt würde oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzung der Wort-/Bildmarke „Rudolstadt-Schillers heimliche Geliebte“ mit sofortiger Wirkung untersagt und/oder die Erlaubnis widerrufen werden.
- (3) Die Erlaubnis wird weiterhin widerrufen, wenn die durch die Genehmigung eingeräumte Nutzungsbefugnis überschritten, insbesondere die Wort-/Bildmarke abgewandelt oder inhaltlich verändert wird oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden oder die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.
- (4) Im Falle der Versagung und des Widerrufs werden Gebühren und Auslagen nach der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 23.Mai 2008
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

- Siegel -

Anwendungsrichtlinien Logo der Stadt Rudolstadt

Schutz-Zone



Schriften

Head-Line **RotisSemiSerif Bold**

Sub-Line **RotisSansSerif ExtraBold**

Farben

Rot C 0 | M 100 | Y 100 | K 20 pantone process coated 75-1

Orange C 0 | M 70 | Y 100 | K 0 pantone process coated 49-1

Schwarz C 0 | M 0 | Y 0 | K 100

Anwendungsrichtlinien Logo der Stadt Rudolstadt

Schutz-Zone



Schriften

Head-Line **RotisSemiSerif Bold**

Sub-Line **RotisSansSerif ExtraBold**

Farben

Rot C 0 | M 100 | Y 100 | K 20 pantone process coated 75-1

Orange C 0 | M 70 | Y 100 | K 0 pantone process coated 49-1

Schwarz C 0 | M 0 | Y 0 | K 100
